

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) der Stadtwerke Sangerhausen GmbH

(Ausgabe Oktober 2014)

0 Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich
- 2. Anmeldeverfahren/Abnahme/Inbetriebsetzung
- 3. Plombenverschlüsse
- 4. Netzanschluss
- 5. Zähler / Zählerplätze
- 6. Druckregelgeräte/Gasströmungswächter

1 Geltungsbereich

- 1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 01.11.2006" (BGBI Nr. 50 S.2485) zugrunde. Die TAB sind Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln der Gasinstallation (DVGW-TRGI´ 04/2008, einschließlich den Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen vom August 2008, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- 2) Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der SWS angeschlossen sind.
- 3) Sie gelten in den durch die SWS versorgten Gebiet der Stadt Sangerhausen, der ON Riestedt und Oberröblingen.
- 4) Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn von Installationsarbeiten mit den SWS zu klären.
- 5) Die TAB tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.
- 6) Die bis zu diesen Zeitpunkt geltenden TAB treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

2 Anmeldeverfahren/Abnahme/Inbetriebsetzung

 Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat, gemäß TRGI` 04/2008 Punkt 1.2.4; vor Beginn seiner Arbeit der SWS über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw.
Baumaßnahme Mitteilung zu machen. Diese Forderung ist einzuhalten, um zu prüfen, dass die ausreichende Versorgung der geplanten Anlage mit Gas gewährleistet ist.



- 2) Das Anmeldeverfahren hat auf einen eigens dafür vorgesehen Anmeldevordruck "Gasinstallationsanmeldung der SWS" zu erfolgen. Notwendige fachliche Absprachen sind zwischen dem verantwortlichen Fachmann des VIU und den SWS zu führen.
- 3) Bei Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWS eingetragen sind, hat sich der zugelassene Fachmann bei der Anmeldung persönlich mit einer Kopie seines Installateurausweises seines zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage vorzustellen (Gasteintragung).
- 4) Die Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der SWS rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 5) Eine wesentliche Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Gaskundenanlage ist die vom verantwortlichen Fachmann des VIU unterschriebene Fertigmeldung.
- 6) Nach erfolgter Abnahme/Inbetriebsetzung wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch die SWS oder einen vor ihr Beauftragten eingebaut.
- 7) Der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden oder einen von ihm Beauftragten mittels Unterschrift zu belegen und SWS zu übergeben.

3 Plombenverschlüsse

- 1) Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind, müssen plombiert werden können. Plombenverschlüsse der SWS dürfen vom Installateur nur mit Zustimmung der SWS geöffnet werden. Bei Gefahr im Verzuge dürfen diese ohne vorherige Genehmigung geöffnet werden. In diesem Falle ist die SWS unverzüglich zu informieren.
- 2) Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden. Werden Beschädigungen festgestellt ist die SWS unverzüglich zu verständigen.

4 Netzanschluss

- 1) Der Netzanschluss (NA) verbindet das Verteilnetz der SWS mit der Kundenanlage. Er besteht aus Hausanschlussleitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung (HAE) und ggf. Hausdruckregelgerät oder auch einem Gasströmungswächter.
- 2) Die Herstellung des NA erfolgt grundsätzlich durch die SWS bzw. ein von ihr beauftragten Unternehmen.
- 3) Die Herstellung eines Netzanschlusses ist schriftlich auf den Formular "Anmeldung zur Gasversorgung" bei der SWS zu beantragen. Mit dem Anschlussnehmer wird ein Netzanschlussvertrag oder ein Anschlussnutzungsvertrag geschlossen.
- 4) Die Lage der Hauptabsperreinrichtung bzw. Absperreinrichtungen, z.B. für weitere Gebäudeteile hinter der HAE ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.



5 Zähler/ Zählerplätze

- 1) Der Gaszähler ist Eigentum der SWS.
- 2) Die Größe und die Art des Gaszählers sowie dessen Aufstellungsort werden von der SWS bestimmt.
- 3) Im Versorgungsbereich der SWS kommen Einstutzen- und Zweistutzenzähler zum Einsatz, wobei im Bereich Kernstadt Sangerhausen grundsätzlich nur Zweistutzenzähler eingebaut werden und in den Ortsteilen Riestedt und Oberröblingen Einstutzenzähler zur Anwendung kommen. Dabei ist zu beachten, dass durch geeignete Halterungen eine Entlastung der Rohrleitung und ein spannungsfreier Zählereinbau gewährleistet sind und ein Potentialausgleich (Zählergrundplatte oder Rohrschellensystem mit mind. 16 mm² großer, flexibler Kabelverbindung).
- 4) Die SWS installieren den Gaszähler auf der Grundlage der Installationsanmeldung nach Terminabsprache mit dem VIU. Einbauten von Gaszählern sind mindestens 1 Woche im Voraus bei den SWS anzumelden.
- 5) Jeder Kunde erhält einen eigenen Gaszähler. Unterzähler werden von den SWS in Kundenanlagen nicht installiert. In der Installationsanlage eingebaute Unterzähler sind durch das VIU gesondert dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6) Die Aufstellungsorte von Gaszählern sind so zu wählen, dass die Gaszähler leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.
- 7) Der Aufstellungsort muss den Anforderungen der TRGI 2008 (DVGW-Arbeitsblatt G 600 bzw. TRGI Ausgabe August 2008 entsprechen.

6 Druckregelgeräte/Gasströmungswächter

- Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein entsprechender Raum/Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die Anforderungen für den Raum/Platz werden durch die SWS festgelegt.
- 2) Ob und welcher Typ von Regler zum Einsatz kommt, ist vor Baubeginn bei den SWS zu erfragen.